

Video-Verkehrskontrollen müssen eingestellt werden

Neue Verteidigungsmöglichkeiten bei Bußgeldern

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Zum Ärger vieler Autofahrer führen viele Kommunen Geschwindigkeits- und Abstandskontrollen durch. Diese Kontrollen werden durch stationäre, aber auch mittels mobiler Messanlagen durchgeführt, die selbst ortskundigen Autofahrern nicht bekannt sind. Diese sind sehr überrascht, wenn sie von einer Behörde einen Anhörungsbogen bekommen, in dem ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die ein Bußgeld zur Folge haben wird. Der betroffene Autofahrer fragt sich dann, wie er sich gegen den Vorwurf bzw. die Bußgeldzahlung wehren kann.

In diesem Zusammenhang gibt es eine für Autofahrer sehr bedeutsame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus August 2009. Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt, dass Geschwindigkeitskontrollen mittels „wahlloser“ Videoaufzeichnungen rechtswidrig sind, weil sie das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Es fehle für solche Videoaufzeichnungen, z. B. mit dem Verkehrskontrollsystem Typ VKS, an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Der konkrete Fall



Alles was
RECHT
ist

außerorts um 29 km/h überschritten. Gegen ihn wurde ein Bußgeld von 50 Euro festgesetzt. Die eingelegten Rechtsmittel gegen den Bußgeldbe-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

scheid, mit denen der Autofahrer insbesondere rügte, dass die Videoaufzeichnung des Verkehrsverstoßes mangels konkreten Tatverdachts ohne ausreichende Rechtsgrundlage angefertigt worden sei, hatten keinen Erfolg. Die Gerichte sahen einen Erlass des

verfassungsrechtliche Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung einzuschränken. Ein Erlass ist nur eine interne Verwaltungsanweisung und damit gerade kein Gesetz, so dass durch einen Erlass eines Bundeslandes kein Grundrecht eines Bürgers eingeschränkt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht sah also ein Beweiserhebungsverbot und verwies die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurück.

Aus dieser Entscheidung wird nun vom Deutschen Anwaltverein abgeleitet, dass alle automatisierten Geschwindigkeitskontrollen mittels Video in Deutschland eingestellt werden müssen. Das in Mecklenburg-Vorpommern verwendete Videosystem Typ VKS wird bundesweit von Polizei, zum Beispiel in NRW, eingesetzt. Auch in NRW und wahrscheinlich ebenso in anderen Bundesländern fehlt es an einer vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Grundlage, um den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Hier stellt sich für betroffene Autofahrer ein ganz neuer Ansatz für eine erfolgreiche Verteidigung gegen Bußgeldbescheide.

Da auch im Verbreitungsgebiet der ON solche verdachtslosen Videokontrollen durch